

# RS Vwgh 2007/12/17 2006/01/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2007

## Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §8 Abs2;

MRK Art8 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2006/01/0217 2006/01/0219 2006/01/0218

## Rechtssatz

Ausgehend von den im hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2007, Zl.2007/01/0479, mit Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 2005, VfSlg. 17.516, dargestellten Rechtsgrundsätzen haben die Asylbehörden gemäß § 8 Abs. 2 AsylG ihre den Asylantrag abweisende und Refoulementschutz verneinende Entscheidung im Regelfall mit einer Ausweisung des Asylwerbers in den Herkunftsstaat zu verbinden. Eine Ausweisung hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn dadurch in die grundrechtliche Position des Asylwerbers eingegriffen wird. Dabei ist auf das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang erfordert Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen (vgl. auch hiezu das hg. E vom 26. Juni 2007, Zl. 2007/01/0479, m.w.N.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006010216.X01

## Im RIS seit

14.02.2008

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>